

Satzung des Nieder-Wöllstädter Gesangvereins gegr. 1839 "Concordia" e. V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Nieder-Wöllstädter Gesangverein gegr. 1839 Concordia mit dem Zusatz e.V.
- (2) In dem Verein wird die Tradition des Männerchors 1839 Nieder-Wöllstadt fortgeführt, der sich im Jahre 2002 aufgelöst und sein Vermögen auf den Verein übertragen hat.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 61206 Wöllstadt. Der Sitz der Geschäftsstelle ist die postalische Adresse der/des Vorsitzenden.
- (4) Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg/Hessen unter der VR-Nummer 296 eingetragen.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Chorverband.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 II 1 Nr. 5 AO)
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs im Erwachsenen,- Jugend- und Kinderbereich
 - b. Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chorgruppen auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Sie stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 3 – Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.
- (2) Förderndes (passives) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen der Chorgruppen unterstützen will, ohne selbst zu singen.

- (3) Eine Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn das Mitglied sich mit den Zielen des Vereins, insbesondere den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung, einverstanden erklärt.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (5) Die Mitgliedsaufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in überragender Weise für den Gesangverein Concordia oder den Chorgesang verdient gemacht haben oder die Ziele des Vereins in herausragendem Maße unterstützt haben. Die Ernennung ist im Vorstand zu beschließen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Die Beitragspflicht entfällt bei Ehrenmitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrentitel auch wieder aberkennen.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) Streichung oder
 - d) Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich Einspruch einlegen und die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen. Der Einspruch muss - innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes - beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über den Einspruch mit einfacher Mehrheit entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Einspruchsschrift einzuberufen. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Macht ein Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen

Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins - auch in der Öffentlichkeit - zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Umlagen können bis zum dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann.
- (3) Ein Mitglied kann beim Vorstand einen Antrag auf Beitragsermäßigung oder -befreiung stellen, wenn es sich in einer wirtschaftlichen Notlage befindet (auf Grund von Arbeitslosigkeit, Überschuldung etc.). Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Eine Unterrichtung der Mitglieder erfolgt nicht. Über die Beschlüsse haben die Vorstandsmitglieder Stillschweigen zu wahren.

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d. Wahl der Kassenprüfer;
 - e. Feststellung und Änderung der Beitragsordnung;
 - f. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - g. Festlegung eines finanziellen Handlungsspielraums für den geschäftsführenden Vorstand, der erlaubt Rechtsgeschäfte ohne Behandlung im Gesamtvorstand zu tätigen. Der Gesamtvorstand ist bei Inanspruchnahme auf der nächsten Vorstandssitzung zu informieren;
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - i. Entscheidung über Einspruch eines Mitgliedes, das ausgeschlossen werden soll;
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail, falls das Mitglied dies dem Vorstand gestattet hat, durch den Vorstand einzuberufen. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße

Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/ Änderungen von E-mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

- (4) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens am 15. Dezember schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Zulässige Anträge setzt der Vorstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Eine Satzungsänderung bzw. ein Antrag gelten als bekanntgemacht, wenn sie im Hölzle-Saal und auf der Internetseite www.concordia1839.de veröffentlicht wurden.
- (5) Dringlichkeitsanträge, die vor der Beschlussfassung zur Tagesordnung gestellt werden, müssen aufgenommen werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. Beschlüsse über die Vereinsauflösung, die Wahl/ Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes sowie Satzungs- oder Mitgliedsbeitragsänderungen müssen bei der Einberufung auf der Tagesordnung stehen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten/ von der ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter/in geleitet. Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (9) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins sowie der Änderung der Satzung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Mit zweifelhafter Stimmenzuordnung, Unlesbarkeit oder Kommentierung jeder Art ist die Stimme ungültig. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Eine schriftliche (geheime) Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn dies ein Mitglied wünscht. Für Satzungsänderungen und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Mehrere Beisitzer können en bloc gewählt werden. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- (11) Es ist ein Versammlungsprotokoll anzufertigen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c. Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste),
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - e. die Tagesordnung,
 - f. die gestellten Anträge und Wahlen, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
 - g. Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
 - h. Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

§ 8 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet verantwortlich und ordnungsgemäß die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem erweiterten Vorstand
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
 - c) der/die 1. Schriftführer/in,
 - d) der/die 1. Kassenführer/in.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Hiervon ausgenommen ist die Ausübung des Hausrechts für den Hölzle Saal oder vom Verein angemietete Räume. Wenn der geschäftsführende Vorstand nicht anwesend ist, kann auch ein Mitglied des erweiterten Vorstands das Hausrecht ausüben. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die Vorstandsmitglieder jeweils allein vertretungsberechtigt. Bei Mitgliederversammlungen übt der Versammlungsleiter das Hausrecht aus.
- (5) Die Mitgliederversammlung legt die Posten des erweiterten Vorstands mit einfacher Mehrheit fest.
- (6) Der Vorstand wird auf 1 Jahr gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Gesamtvorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand kann insbesondere beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern neue Vereinsmitglieder kooptieren. Scheidet der/die 1. Vorsitzende aus, ist zwingend eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (8) Ein Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Erfolgt der Rücktritt im Rahmen einer Sitzung genügt das Protokoll.
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten
 - c) Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - d) Erstellung des Jahresberichtes,
 - e) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- (10) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden oder einem Bevollmächtigten schriftlich einberufen werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können auch, wenn eine Vorstandssitzung kurzfristig nicht möglich ist, per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag zustimmen.
- (12) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind zu archivieren. Den Vorstandsmitgliedern ist die Niederschrift in geeigneter Weise innerhalb von einer Woche nach der Vorstandssitzung zukommen zu lassen.
- (13) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem Handeln entstanden sind.

§ 9 - Kassenprüfung

- (1) Über die ordentliche Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Eine Kassenprüferin/Ein Kassenprüfer darf höchstens einmal wiedergewählt werden und muss dann für mindestens ein Jahr pausieren.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und dabei insbesondere die Feststellung der satzungsgemäßen Mittelverwendung. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu überprüfen. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung mündlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Die Entlastung des Vorstandes gilt für den Zeitraum des Rechenschaftsberichts.

§ 10 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wöllstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 – Datenschutz, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Die Datenverarbeitung erfolgt weiter auf der Grundlage des Datenschutzrechts. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil-Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Art der Mitgliedschaft, Funktion(en) im Verein.
- (2) Der Verein ist berechtigt Mitgliederdaten an den Hessischen Sängerbund, den Deutschen Sängerbund sowie die Gemeinde Wöllstadt (im Rahmen der Vereinsförderung) zu übermitteln. Für die Beitragsabbuchung ist d. 1. und 2. Kassenführer/in ermächtigt Mitgliederdaten an ein Bankinstitut zu übermitteln.
Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Chorbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinspublikationen oder -zeitungen sowie auf seiner Homepage www.concordia1839.de und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien (u. a. Facebook). Die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung von Fotos bei öffentlichen Veranstaltungen folgt aus § 23 des

Kunsturhebergesetzes. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. In Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder Veröffentlichungen von Bildern, auf denen Sie abgelichtet sind nebst der Veröffentlichung ihres Namens zu.

In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wenn deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Alle Personen, die haupt- oder ehrenamtlich mit Mitgliederdaten in Kontakt kommen, sind auf Datengeheimnis verpflichtet.
- (7) Der Vorstand überträgt einem Vorstandsmitglied die Aufgabe des Datenschutzes im Verein. Dieses Vorstandsmitglied ist insbesondere für den Umgang mit Auskunftsansprüchen und Beschwerden zuständig.

§ 12 - Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 24.01.2020 von der Jahreshauptversammlung beraten und beschlossen. Die Vereinssatzung tritt mit Änderung der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg/Hessen in Kraft.